

Häufige Fragen zum Umgang mit Corona im VCP

1. Dürfen derzeit Gruppenstunden stattfinden? (Stand 18. Mai 2021)

Gruppenstunden sind unter Einschränkungen möglich. Ihr dürft euch in Gruppen von bis zu 5 Personen einschließlich der Gruppenleitung treffen. Alle Teilnehmenden müssen einen Negativtest nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden ist (Test vor Ort unter Aufsicht ODER Testnachweis durch Testzentrum), persönliche Daten müssen elektronisch dokumentiert, Hygienekonzepte (RKI, siehe unten) umgesetzt und Aushänge zu Hygiene und Abständen angebracht werden. Durch Geimpfte und Genese kann sich die Gruppengröße erweitern (bei Inzidenzen unter 100, siehe 3.)

Solltet ihr Unterstützung bei der Beschaffung von Tests (organisatorisch oder finanziell), meldet euch im Landesbüro! Wir helfen euch gerne!

Für die Gruppenstunden empfehlen wir:

- Achte beim Basteln darauf, dass du für jedes Kind eigene Materialien zur Verfügung stellst (Stifte, Kleber, Schere, ...) damit nicht zu viele Dinge, von allen angegriffen werden
- Verzichtet gänzlich auf Sing- und Schreispiele sowie alle Spiele mit Körperkontakt
- Vermeidet Spiele, bei denen alle oder viele Kinder dieselben Gegenstände angreifen müssen (Ballspiele, zum Teil Brettspiele und Kartenspiele, ...).

2. Was hat die Bundesnotbremse für Auswirkungen auf die Gruppenstunden? (Stand 24.04.2021)

Zusätzlich zu den Regelungen in der Landesverordnung regelt das Infektionsschutzgesetz des Bundes seit dem 24. April 2021 den Kontakt und die Begegnung von Menschen in Landkreisen und Städten mit einer Inzidenz über 100 (an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis / in der Stadt). Gruppentreffen im öffentlichen Raum sind nicht mehr zulässig. Das Bundesgesetz sieht keine spezifischen Regelungen zu Gruppenangeboten der Jugendarbeit vor. Deshalb gilt weiterhin, dass Gruppenstunden mit 5 Personen möglich sind.

3. Welche Auswirkungen hat der 2-Stufen-Plan in Hessen auf Gruppenstunden? (Stand 17.05.2021)

Bei Stufe 1 des Stufenplans dürft ihr euch mit 5 Personen einschließlich des Gruppenleiters im nicht-öffentlichen Raum (Pfadiheim, Gemeindegarten) mit Negativtest treffen (Genese oder vollständig Geimpfte werden nicht mitgezählt). Alle Teilnehmenden müssen elektronisch dokumentiert, Hygienekonzepte (RKI, siehe unten) umgesetzt und Aushänge zu Hygiene und Abständen angebracht werden.

Bei Stufe 2 sind Aufenthalte in Gruppen im nicht-öffentlichen Raum bis höchstens 10 Personen erlaubt (auch hier werden Genese oder vollständig Geimpfte sowie Kinder unter 14 Jahren nicht mitgezählt).

Stufe 1=an 5 Werktagen Inzidenz im Landkreis / der Stadt unter 100

Stufe 2=an 14 aufeinanderfolgenden Tagen Inzidenz im Landkreis / der Stadt unter 100 bzw. an 5 Werktagen unter 50

4. Müssen bei Indoor-Gruppenstunden Masken (Mund-Nasen-Bedeckung) getragen werden? (Stand 1. Dezember 2020)

In geschlossenen Räumen müssen alle eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, außer ihr trefft euch immer in festen Gruppen (5 Personen inkl. Betreuungspersonen).

5. Müssen bei Outdoor-Gruppenstunden Masken (Mund-Nasen-Bedeckung) getragen werden? (Stand 1. Dezember 2020)

Im nicht-öffentlichen Raum (Bsp: Pfadiheim mit Garten, Gruppenraum, Gebäude einschließlich ihrer Gärten und Höfe, Zeltplätze, private und Vereins-Grundstücke sowie Gruppenhäuser) ist das Tragen von Masken nur in geschlossenen Räumen vorgeschrieben. Im Freien sind Masken nicht vorgeschrieben.

6. Darf ich mit meinen Sippenkindern in den Park/Wald sonstigen öffentlichen Raum? (Stand 18. Mai 2021)

Inzidenz über 100: Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in 5er-Gruppen (inkl. Betreuung) ist der gemeinsame Aufenthalt Indoor und Outdoor - auch im öffentlichen Raum - erlaubt.

In der Stufe 1 ist Jugendgruppen der Aufenthalt im öffentlichen Raum (ohne Abstand) mit beliebig vielen Gruppenmitgliedern möglich.

7. Darf in der Gruppenstunde etwas gegessen und getrunken werden darf? (Stand 25. Januar 2021)

In der Gruppenstunde dürfen auch Getränke und Speisen verzehrt werden. Auf Nummer sicher geht ihr dabei, wenn ihr die Kinder bittet, eigenen Trinkflaschen mitzubringen. Auf das gemeinsame Zubereiten von Speisen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.

8. Ich möchte weiterhin Gruppenstunden online machen. Wie kann ich das am besten machen?

Ihr habt Gruppenstunden, Leitungsrunden, Sitzungen auf Regions-/Landesebene, Vorbereitungskreise oder auch Veranstaltungen, die ihr von echten Treffen ins Virtuelle verlegen wollt? Wendet euch an unsere Bundeszentrale, die bieten Unterstützung bei der Durchführung von Webkonferenzen an. Die haben ihre Zoom-Lizenzen aufgestockt und bieten euch die Nutzung an. Wendet euch einfach, zeitig vor eurem Termin an: Tobias Schwick, Telefon: 0561/78437 –15 oder E-Mail: webko@vcp.de

9. Sind Stammestreffen wieder möglich? (Stand 25. Mai 2021)

Stammestreffen (Leiterrunden, Tagesveranstaltungen) ohne Übernachtung sind abhängig von der Inzidenz (Bundesnotbremse über 100, Stufe ½ unter 100) zulässig. Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit sind nicht als Veranstaltung, sondern als Gruppenangebot in 5er-Gruppen durchzuführen.

Stufe 1: Die maximale Personenzahl ist auf 100 Personen begrenzt. Geimpfte und Genesene (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

Stufe 2: Die maximale Personenzahl ist auf 200 Personen begrenzt. Geimpfte und Genesene (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die Kontaktdaten aller Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist nur mit Impfnachweis, Genesungsnachweis oder Testnachweis zulässig. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Nachweise vorlegen. Die üblichen Abstände von 1,5 Metern zu anderen müssen eingehalten werden. Masken müssen nicht getragen werden. Es ist darauf zu achten, dass sich keine Menschentrauben und Warteschlangen bilden.

**10. Dürfen wir gemeinsam Zelten? Ist die Unterbringung von Kindern oder Jugendlichen in Zelten zulässig, wenn dabei der Abstand von 1,5 Meter nicht gewahrt wird?
(Stand 21.Mai 2021)**

In Stufe 1 und 2 des hessischen Stufenplans dürft ihr mit Negativtest in festen Kleingruppen (5er-Gruppen) ohne Abstand Zelten und Übernachten. Die Gruppengröße darf insgesamt nicht größer als 60% der Betten (Stufe 1)/75% der Betten (Stufe 2) sein.

Stufe 1: Innerhalb der Freizeit sind Kleingruppen mit höchstens 5 Personen inkl. Gruppenleiter*in zu bilden. Geimpfte und Genesene (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die einzelne Freizeit darf max. 100 Personen groß sein. Dabei werden Genesene und Geimpfte nicht gezählt.

Stufe 2: Innerhalb der Freizeit sind Kleingruppen mit höchstens 10 Personen inklusive Gruppenleiter*in zu bilden. Geimpfte und Genese (mit Nachweis) werden nicht mitgezählt. Die einzelne Freizeit darf max. 200 Personen groß sein. Dabei werden Genesene und Geimpfte nicht gezählt.

Solltet ihr länger als 7 Nächte bleiben, müsst ihr zusätzlich zweimal wöchentlich alle einen Test machen. Hierbei ist das Hygienekonzept als auch die Regeln des Übernachtungsbetriebs zu beachten.

**11. Bei einigen Veranstaltungen oder Maßnahmen sind Hygienekonzepte vorgeschrieben. Muss ein Hygienekonzept vor einer Veranstaltung an das zuständige Gesundheitsamt geschickt und genehmigt werden?
(Stand 18, Mai 2021)**

Veranstaltungen und Maßnahmen also, Lager, Stammesaktionen etc. sind zulässig. Hierbei wird zwischen Veranstaltungen mit Übernachtungen und ohne Übernachtungen unterschieden:

- a) Mit Übernachtungen: siehe Punkt 10
- b) Ohne Übernachtungen:
 - Stufe 1: Veranstaltungen bis 100 Personen im Außenbereich mit Negativtest, Hygienekonzept, Nachverfolgung und Abstandsregeln möglich. Hier muss die Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts eingeholt werden.
 -

12. Muss ich Teilnahmelisten für die Gruppenstunde führen? (Stand 18. Mai 2020)

Ja, für jede Gruppenstunde müssen alle Teilnehmer dokumentiert werden mit Namen, Adresse und Telefonnummer. Diese Daten müssen 4 Wochen lang aufgehoben werden.

13. Kann ich mich als Gruppenleiter impfen lassen? (Stand 24.03.2020)

Personen, die im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach §§ 11, 13 SGB VIII arbeiten, werden von § 4 Abs. 1 Nr. 8 CoronaimpfV (**Priorisierungsgruppe 3:** Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe) erfasst.

Voraussetzung ist, dass du in unmittelbarem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitest. Dies gilt auch für Ehrenamtliche im Rahmen von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe Tätige (z.B. Gruppenleiter).

Informationen, wie wir das im VCP Hessen umsetzen findest du hier:

https://hessen.vcp.de/fileadmin/vcp-hessen-de/Corona/Einordnung_Priorisierungsgruppe_3_VCP_Hessen.pdf

Sobald Gruppe 3 mit Impfen an der Reihe ist, kann man sich hier registrieren: <https://corona-impfung.hessen.de/> und im Landesbüro eine Bestätigung anfordern. Ab 07. Juni ist die Priorisierung aufgehoben. Alle ab 16 Jahren können sich dann registrieren. Es ist möglich – aber noch nicht bestätigt – dass sich auch Menschen ab 12 Jahren dann registrieren und impfen lassen können.

14. Sind Selbsttests sinnvoll, dürfen wir sie durchführen und bekommen wir sie bezahlt?

Ihr müsst derzeit festlegen, dass die Kinder einen negativen PCR-Test oder einen Selbsttest für die Gruppenstunde nachweisen müssen. Die Test sollte aus Haftungsgründen von den Kindern oder einem

Elternteil unter eurer Aufsicht oder in einem Testzentrum, gemacht werden. Die Kosten hierfür werden im Testzentrum einmal wöchentlich von der Krankenkasse übernommen. Alternativ könnt ihr auch die in der Schule gemachten Tests bestätigen lassen und die Gruppenstunde an die Testtage der Schule legen. Zusätzlich zu den in Testzentrum möglichen Tests, können Selbsttests vom Stamm gekauft und an die Familien gegeben werden. Alternativ bittet man die Eltern, die Tests selbst zu kaufen und durchzuführen. Falls Ihr Unterstützung beim Kauf braucht, könnt Ihr Euch ans Landesbüro wenden. Immer Kassenzettel aufbewahren.

15. Wenn die Sipplinge nur getestet in die Gruppenstunde kommen sollen, brauche ich eine Einverständniserklärung der Eltern?

Sollten die Sipplinge einen negativen Schnelltest für die Gruppenstunde vorlegen, braucht ihr die Einverständniserklärung zur Sicherung der Daten. Das müssen die Eltern unterschreiben. Weil ihr bei einem positiven Test verpflichtet seid, das Ergebnis zu melden, ist das Einverständnis der Eltern unbedingt nötig.

16. Was können wir tun, wenn unsere Gemeinde von den offiziellen Regelungen erlaubte Maßnahmen wie z.B. Gruppenstunden oder generell die Nutzung von Gruppenräumen nicht erlaubt?

Angebote der Jugendarbeit mit Bildungsinhalt, wie Gruppen- oder Seminarangebote, können in Hessen in Gruppen von bis zu 5 Personen (einschließlich der Betreuungsperson) stattfinden. Wir empfehlen das Gespräch mit der/dem Zuständigen der Gemeinde und Erläuterung des Hygienekonzepts (AHA-L, Gruppengröße). Gerne könnt ihr auch Kontakt zum Landesbüro aufnehmen, dort stehen wir euch beratend zur Seite.

17. Was ist ein Hygienekonzept und was muss es beinhalten?

Eine Mustervorlage zum Hygienekonzept findet ihr hier <https://hessen.vcp.de/corona-info>.